

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

INFORMATIONEN

DER RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATS

vom 14. Oktober 1963

über die Vereinheitlichung bestimmter handelspolitischer Maßnahmen im Verkehr mit der Kaiserlich Iranischen Regierung

(63/573/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 111,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es ist angebracht, im Augenblick des Abschlusses des Handelsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Iran ⁽¹⁾ die Regeln zu bestimmen, nach denen das Zollkontingent für getrocknete Weintrauben, das durch die Gemeinschaft gemäß Artikel II des Abkommens zu eröffnen ist, durch die Mitgliedsländer ausgenutzt wird.

Die Vertretung der Gemeinschaft in dem nach Artikel IV des Abkommens eingesetzten gemischten Ausschuß und das einzuhaltende Verfahren sind unter Berücksichtigung der Befugnisse dieses Ausschusses zu regeln —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das in Artikel II des Handelsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Iran vorgesehene nicht diskriminierende Zollkontingent für getrocknete Weintrauben (Absatz 08.04 B) wird eröffnet und in folgender Weise verwaltet :

(1) Das Gemeinschaftskontingent wird von den Mitgliedstaaten im Verhältnis ihrer jährlichen Einfuhr getrockneter Weintrauben mit Herkunft aus den mit der Gemeinschaft nicht assoziierten dritten Ländern ausgenutzt, und zwar auf der Grundlage der Statistiken, die bei der Berechnung des Kontingents als Grundlage gedient haben. Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten jährlich rechtzeitig die in Betracht zu ziehenden statistischen Angaben mit. Die Mitgliedstaaten verwalten das Kontingent gemäß ihren eigenen Verwaltungsvorschriften.

(1) Vgl. Seite 2555/63 der vorliegenden Nummer dieses Amtsblatts.

(2) Wird das Abkommen über den Zeitpunkt hinaus verlängert, zu dem alle Mitgliedstaaten auf Einfuhren im Rahmen des Kontingents denselben Zollsatz anwenden, so wird geprüft, in welcher Weise diese Entscheidung zu ändern ist.

Artikel 2

Die Delegation der Gemeinschaft im gemischten Ausschuß nach Artikel IV des Abkommens setzt sich aus den Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten und der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zusammen.

Der Vorsitz dieser Delegation wird von dem Vertreter der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der stellvertretende Vorsitz von dem Vertreter des Mitgliedstaats, der den Vorsitz im Rat innehat, wahrgenommen.

Die Delegation der Gemeinschaft koordiniert ihre Haltung im gemischten Ausschuß nach den üblichen Gemeinschaftsverfahren.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 14. Oktober 1963.

Im Namen des Rats
Der Präsident
L. de BLOCK

BESCHLUSS DES RATS

vom 14. Oktober 1963

**über den Abschluß eines Handelsabkommens zwischen der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft und der Kaiserlich Iranischen Regierung**

(63/574/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 111, 114 und 228,

gestützt auf den Beschluß des Rats vom 1. und 2. April 1963 zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen mit dem Iran über den Abschluß eines Handelsabkommens zu eröffnen,

gestützt auf den Beschluß des Rats vom 30. und 31. Mai 1963, mit dem der Kommission ein Zusatzmandat für die Weiterführung der Verhandlungen erteilt wurde,

gestützt auf den Bericht der Kommission —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Das Handelsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Iran wird hiermit im Namen der Gemeinschaft geschlossen. Das Abkommen ist diesem Beschluß beigefügt.